

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes, über eine Änderung der Verordnung, mit der die Betreuung in Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und durch Tageseltern im ganzen Land eingeschränkt wird

Gemäß § 18 iVm § 43 Abs. 4a des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, wird wegen des Auftretens und zur Eindämmung der Ausbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) folgendes verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der die Betreuung in Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen und durch Tageseltern im ganzen Land eingeschränkt wird, LGBl.Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 und § 3 wird jeweils der Ausdruck „Ablauf des 26. April 2020“ durch den Ausdruck „Ablauf des 15. Mai 2020“ ersetzt.
2. Der § 1 Abs. 1 zweiter Absatz lautet:
„Das Betreuungsangebot ist auf jene Kinder einzuschränken, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für ihre Kinder einen außerhäuslichen Betreuungsbedarf haben, unabhängig davon, ob oder wie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten beruflich tätig sind. Die Betreuung dieser Kinder ist sicherzustellen.“
3. Im § 1 Abs. 3 wird nach dem Wort „Eltern“ die Wortfolge „bzw. Erziehungsberechtigten“ eingefügt.
4. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Von den Leitungen der Einrichtungen ist zu veranlassen, dass Vorsorgemaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus getroffen werden.“

Der Landeshauptmann: